

# Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Edling

## § 1 Allgemeines

Der Friedhof in Edling ist ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Symbol des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Der alte Pfarrfriedhof ist zudem Bestandteil der denkmalgeschützte Anlage um die barockisierte Pfarrkirche St. Cyriakus (Akten-Nr. D-1-87-124-1), die auf einer bereits 1137 erwähnten Vorgängerkirche aufbaut (der Unterbau des Kirchturms stammt aus der Zeit um 1300) und möglicherweise sogar auf spätromisch-konstantinische Wurzeln zurück geht.

Der neue Friedhof ist als Natur- und Rasenfriedhof angelegt und soll als „Ort des Lebens“ gepflegt werden. Zur Wahrung und Erhaltung dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

## Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen:

### § 2 Grabmale

Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien erstellt und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet und mindestens mit den Namen der Verstorbenen, Geburts- und Sterbedatum beschriftet werden. Bei der Verwendung von Naturstein soll auf helle Materialien geachtet werden. Grellweiße, schwarze oder dunkelgraue Materialien und industriell hergestellte Grabmale (polierte Platte) sind unerwünscht.

In den Abteilungen A Reihe 1 Gräber 40 – 45 und Abteilung A Reihe 2 Gräber 67 - 72 sind liegende Grabmäler (Platten) bis zur Größe der Grabbeete zugelassen. Grabplatten dürfen nur waagrecht auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmälern zulässig.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Einem Antrag nach § 10 der Friedhofsordnung (FrO) ist ggf. auch eine Stellungnahme der örtlichen Denkmalschutzbehörde beizufügen.

### § 3 Grabbeete

Grabbeete sollen spätestens 6 Monate nach einer Bestattung angelegt sein. Für die Bepflanzung sind traditionelle heimische Gewächse und Sträucher zu wählen. Die Höhe der Gewächse darf die Höhe des Grabmals nicht überschreiten.

### § 4 Urnenerdgräber

Die Urnenreihengräber in der vorderen Reihe dürfen nur eine liegende Grabplatte von 0,50 x 0,50 m und in der hinteren Reihe ein stehendes Grabmal mit dem Höchstmaß von 0,80 m Höhe (bevorzugt als Stele) erhalten.

## § 5 Urnenfächer

2009 wurden zwei gebogene Urnenwände mit 66 Urnennischen (164 Urnenplätze) errichtet. Der Verschluss der Nischen obliegt den von der Kirchenstiftung nach § 10 Abs. 5 FrO genehmigten Steinmetzen. Für die Platten sind Steine aus Muschelkalk (Muster im Pfarramt) zu verwenden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird der Verschluss durch die Friedhofsverwaltung entfernt

Die Kirchenverwaltung St. Cyriacus hat in ihrer Sitzung vom 15.05.2018 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Edling, den 05.07.2018



*Hippolyte Halaysson, Pf.*  
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ 08.73-2001/395#005

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den *17.07.2018*

Für den Erzb. Finanzdirektor



*[Signature]*  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

*[Signature]*  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ~~005~~ durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.